

Fünfte Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung WfMB

Vom 12. Juni 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 4 und § 6 der Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juni 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung WfMB

In § 6 Satz 2 der Corona-Verordnung WfMB vom 18. März 2020 (GBl. S. 127), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 2020 (GBl. S. 315) geändert worden ist, wird die Angabe „15. Juni 2020“ durch die Angabe „22. Juli 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Corona-Verordnung WfMB

Die Corona-Verordnung WfMB vom 18. März 2020 (GBl. S. 127), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung und das Betreten der Einrichtungen durch Menschen mit Behinderung ist gestattet, wenn

1. ein Maßnahmenkonzept vorliegt, aus dem erkennbar wird, wie die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der beschäftigten Menschen mit Behinderung wirksam erbracht werden können,

2. in diesen Einrichtungen möglichst in Kleingruppen, deren Größe entsprechend der körperlichen Konstitution der beschäftigten Menschen mit Behinderung und den räumlichen Gegebenheiten festgelegt wurde, gearbeitet oder betreut wird,
 3. die Kleingruppen möglichst getrennt nach Wohngruppen und Wohnheimen oder zuhause wohnenden Menschen mit Behinderung zusammengestellt werden, und
 4. ein Infektionsschutzkonzept des Trägers für die Fahrdienste und den Betrieb der Werkstatt und der Förderstätte vorliegt, das Schließungsszenarien für den Infektionsfall umfasst.“.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „15. Juni 2020“ durch die Angabe „22. Juli 2020“ ersetzt.
 3. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 4. In § 4 wird die Angabe „§ 1 Absatz 3 Nummern 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3 Nummern 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung, Artikel 2 tritt am 16. Juni 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 12. Juni 2020

Lucha